

**Entscheidung Nr. VA 1/09 vom 22.6.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 93 vom 30.6.2009**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 15.06.2009
eingegangenen Indizierungsantrag am 22.06.2009 gemäß
§ 23 Abs. 1 i.V.m § 23 Abs. 5 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**SAW V – Unrated**“
Kinowelt Home
Entertainment GmbH, Leipzig,

wird gemäß § 23 Abs. 5 JuSchG
vorläufig in Teil **B** der Liste der
jugendgefährdenden Medien ein-
getragen.

Die Frist des § 23 Abs. 6 Satz 1
JuSchG wird um einen Monat ver-
längert.

Sachverhalt

Die DVD „SAW V - Unrated“, veröffentlicht am 19.05.2009, wird von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, vertrieben. Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 2008. Regie führt David Hackl, Darsteller sind unter anderem Tobin Bell, Costas Mandylor, Julie Benz. Die Laufzeit beträgt ca. 91 Minuten.

Die DVD enthält Trailer für die Filme „The Strangers“, „Mirrors“ und „Repo!“. Die Extras zum Film bestehen aus „Die Fallen von SAW V“, sowie Audiokommentaren des Regisseurs, des ersten Regieassistenten und des Produzenten und dem Filmtrailer von „SAW V“. In „Die Fallen von SAW V“ werden die einzelnen Folterszenen des Films nochmalig gezeigt, die Hintergründe erläutert (z.B. „erstmalig wird in einem Film ein Menschen in einem „Zerquetschraum getötet“ oder es wird erklärt, dass die „Pendelszene besonders blutig sein sollte“) und die Requisiten sowie das „Making of“ näher beschrieben. In der Rubrik „Weitere Highlights“ befinden sich Trailer zu den Filmen „SAW IV – geschnittene Fassung“, „SAW“, „My bloody valentine“, „Jumper“, „Bank Job“, „Fight Club“, „Kurzer Prozess – Righteous Kill“ und „Kill Switch“.

Der Film ist die derzeit neueste Fortsetzung der Filmreihe „SAW“. Der Film knüpft an der Stelle an, an der die zeitlich parallel laufenden Vorgängerfilme „SAW III“ und „SAW IV“ aufhörten. John Kramer alias Jigsaw ist tot. Der Polizist Detective Hoffman tritt an Jigsaws Stelle und führt dessen perfides Spiel fort.

Der Inhalt des vorliegenden Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Der Film beginnt in einer Rückblende damit, dass Seth Baxter, der Mörder von Detective Hoffmans Schwester, sich in einer Falle befindet. Er ist auf einen Tisch festgeschnallt, über dem ein riesiges messerscharfes Pendel von der Decke hängt. In einer Videobotschaft wird ihm mitgeteilt, dass der Grund für seine Folter darin liege, dass er mit seinen Händen einen Menschen getötet habe und aufgrund eines Verfahrensfehlers bereits nach fünf Jahren aus der Haft entlassen worden sei. Ihm wird zur Wahl gestellt, entweder von dem Pendel zweigeteilt zu werden oder seine (Mörder-) Hände in eine Vorrichtung zu stecken, die diese zerquetschen werde. Nur so könne das sich unablässig absenkende Pendel gestoppt werden. Seth bringt es über sich, seine Hände zerquetschen zu lassen, muss dann aber erkennen, dass dies keine Auswirkung auf das Pendel hat. Dieses senkt sich unablässig, schneidet immer wieder tief in Seth's Bauch ein und teilt ihn schließlich in zwei Hälften.

Danach setzt der Film direkt dort an, wo „Saw III“ und „Saw IV“ geendet haben. Agent Peter Strahm, der von Detective Hoffman zusammen mit den Leichen von Jigsaw (John Kramer), Amanda und Lynn eingesperrt wurde, findet eine Geheimtür. Dort findet er ein Tonband, das ihm sagt, dass er aufhören soll, nach dem Verbündeten von Jigsaw und Amanda zu suchen. Kurze Zeit später wird er überwältigt und findet sich in einer Falle wieder. Sein Kopf befindet sich in einem Behälter, der mit Wasser gefüllt wird. Strahm kann sich nur vor dem Ertrinken retten, indem er sich mit einem Kugelschreiber einen Luftröhrenschnitt beibringt.

In der Zwischenzeit trifft die Polizei dort ein. Detective Hoffman kommt zusammen mit der Tochter von Jeff und Lynn (das Mädchen, das in „Saw III“ am Ende eingesperrt ist) heraus und Strahm wird gerettet. Kurze Zeit später sieht man, wie die Polizei auf einer Pressekonferenz verkündet, dass die Jigsaw-Morde vorbei seien.

Als Detective Hoffman Agent Strahm im Krankenhaus besucht, erfährt dieser, dass die Agentin Perez gestorben ist und ihre letzten Worte „Detective Hoffman“ waren. Strahm sieht sich nun darin bestärkt, dass Hoffman der Komplize von Jigsaw war. Kurze Zeit später wird Strahm von seinem Chef Erickson von dem Fall entbunden. Agent Strahm versucht nun entgegen den Anweisungen, auf eigene Faust, Hoffman zu überführen. Hierbei entdeckt er, dass der in der Pendelfalle getötete Seth Baxter der Mörder von Detective Hoffmans Schwester war.

In einer Rückblende wird erklärt, dass Hoffman seinerzeit Seth Baxter aus Rache für den Tod der Schwester in dieser Falle tötete, um den Mord dem echten Jigsaw-Killer anzuhängen. Jigsaw, verärgert, dass jemand seine Taten so dilettantisch imitiert, entführte daraufhin Hoffman. In Rückblenden wird gezeigt, wie Jigsaw Hoffman dazu überredet, ihm zu helfen und wie die beiden ihre erste Falle, die „Stacheldrahtfalle“ aus Saw (I), aufbauen. Weiterhin sieht man, wie beide das Spiel aus Saw II aufbauen und in Saw III kurz vor Lynns Spielbeginn eine „Lagebesprechung“ abhalten.

Während Agent Strahm weiterhin versucht Beweise für Hoffmans Schuld zu finden, wachen fünf Menschen, in einem verlassenen Keller auf, die Hälse an Drahtseilen festgebunden.

Es handelt sich hierbei um drei Frauen, eine Stadtplanerin, eine Brandermittlerin der Feuerwehr und die Vizepräsidentin einer Immobilienfirma sowie um zwei Männer, einen drogensüchtigen Millionärssohn und einen Klatschjournalisten.

Schnell finden sie heraus, dass es irgendetwas geben muss, dass sie alle fünf verbindet. Sie stellen jedoch erst im weiteren Filmverlauf fest, dass sie alle fünf sich am Tode von acht Menschen schuldig gemacht haben, die in einem Gebäude verbrannten, das im Rahmen von Immobilienspekulationen niedergebrannt wurde. Alle fünf waren entweder direkt oder indirekt, indem sie die Taten für Geld vertuschten, daran beteiligt.

In einer Videobotschaft wird ihnen mitgeteilt, dass sie alle zusammenarbeiten müssen, um zu überleben. Sie haben jeweils immer 15 Minuten in jedem Raum Zeit, bevor eine Nagelbombe explodiert. Um sich von den Halsketten zu befreien, müssen sie Schlüssel holen, die jeweils vor ihnen in einem Glasgefäß hängen. Aber es kann immer nur einer nach vorne gehen, wodurch die anderen stranguliert werden, da die Drahtseile miteinander verbunden sind. Als einer der fünf nach vorne geht, um seinen Schlüssel zu holen, löst er einen 60-Sekunden-Countdown aus. Die Aufgabe schaffen nur vier der Personen. Die Brandermittlerin wird enthauptet, als die Halsketten nach Ablauf von 60 Sekunden ruckartig auf scharfe Klingen zurückgezogen werden. Im nächsten Raum müssen die Überlebenden wiederum Schlüssel organisieren, um drei von vier Schutzräumen zu öffnen, die sie vor der Explosion schützen sollen. Hierbei stirbt der Journalist. Im dritten Raum müssen sie fünf Stromkreise schließen, indem sie die fünf Kabel mit dem Wasser in einer Badewanne verbinden. Jedoch sind die Kabel zu kurz, so dass die Immobilienmaklerin die Stadtplanerin tötet, um sie als elektrischen Leiter in die Badewanne zu werfen. Im letzten Raum schließlich müssen der Millionärssohn und die Immobilienmaklerin ihre Arme in eine Apparatur mit Kreißsägen stecken, damit das herunter fließende Blut ein Gefäß befüllen kann, dass, wenn es mit 5 Litern befüllt ist, den Türmechanismus öffnet.

Da es Vorrichtungen für fünf Arme gibt, erkennen die beiden, dass sie alle fünf hätten überleben können, wenn sie, wie in der Videobotschaft gefordert, bei allen Prüfungen zusammengearbeitet hätten. Auch in dieser Prüfung hätten 5 Personen nur je einen Liter Blut opfern müssen und nicht wie jetzt 2,5 Liter. Sie erkennen, dass dies nun die gerechte Strafe für ihr Verhalten war und stecken beide die Arme in die Kreißsägen bis sich die Tür öffnet. Beide sind schwer verletzt und es bleibt offen, ob sie überleben.

Zwischenzeitlich findet Agent Strahm heraus, wo Hoffman sich versteckt hat und folgt ihm. Strahm selbst wird bereits von Detective Erickson verfolgt, der so ebenfalls ins Versteck von Hoffman gelangt. Strahm findet im Versteck einen Raum, in dem sich ein mit Glassplittern gefüllter gläserner Sarg befindet. Im Glassarg liegt ein Tonband, das Strahm abhört. Die Stimme fragt ihn, ob er etwas auf seiner Entdeckungsreise gelernt habe und ob er ihm nun vertraue. Seine einzige Möglichkeit, den Raum zu überleben, sei es, in die Glasbox vor ihm zu steigen und die Schmerzen zu verkraften.

Strahm schaltet dann das Tonband ab, da er von einem Geräusch gestört wird.

Währenddessen findet Detective Erickson die verletzte Maklerin und den Millionärssohn, und ruft den Notarzt. Auch entdeckt er Strahms Handy und Aufzeichnungen über sich selbst.

Im anderen Teil des Gebäudes betritt Hoffman den Raum, in dem eben noch Strahm das Band abgehört hat. Der sich versteckt haltende Strahm überwältigt Hoffman, stößt diesen in den Glassarg und verschließt ihn. Hoffman bedeutet Strahm, das Band zu Ende zu hören. Er erfährt, dass, falls er den Anweisungen nicht Folge leiste, er niemals mehr gefunden werden würde. Hoffman erklärt ihm, dass er die Beweise so gefälscht habe, dass man Strahm als den Täter vermuten werde. In der Zwischenzeit lässt Detective Erickson einen Haftbefehl für Strahm ausstellen. Bei Agent Strahm und Detective Hoffman setzt sich die letzte Falle in Bewegung, und zwar beginnen sich die Wände des Raumes unaufhaltsam zusammenzubewegen. Hoffman wird dabei im Glassarg nach unten in eine im Boden eingelassene Luke gefahren. Strahm versucht noch die Wände aufzuhalten, wird jedoch letztendlich zerquetscht, was Hoffman beobachtet.

Der Film wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für die DVD-Verwertung geprüft und erhielt erst in dritter Vorlage in einer 85-minütigen Fassung mit Entscheidung vom 04.02.2009 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der vorliegenden 91-minütigen Fassung bescheinigt, nicht strafrechtlich relevant zu sein und hat der DVD mit Gutachten vom 09.03.2009 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt. Nach Auffassung der Juristenkommission enthält der Film mehrere Schilderungen nicht „nur“ unmenschlicher, sondern vielmehr auch grausamer Gewalt. Zu nennen seien etwa die Eingangsszene, in der einem Opfer mittels eines Pendelmessers der Bauch aufgeschnitten werde, die Enthauptungssequenz, die Selbstverstümmelung der Hände zweier Probanden sowie das Bersten von Knochen in der Schlusssequenz. Nach Auffassung der JK erfülle jedoch keine dieser Gewaltpitzen die Tatbestandsmerkmale „Gewaltverherrlichung/-verharmlosung“ oder „Menschenwürdeverletzung“ des § 131 StGB. Die Pendelszene stelle keine nachahmenswerte Tat dar, sondern werde als gleichermaßen hinterhältige wie abscheuliche Tat dargestellt. Ferner erfülle sie eine dramaturgische Funktion, da so Hoffmans Charakter, der im Gegensatz zu Jigsaw seinen Opfern keine Überlebenschance einräume, eine besonders perfide Note erhalte. Auch die Szene, in der die Probanden ihre Hände in Kreißsägen halten müssen, werde nicht positiv konnotiert, sondern als besonders abscheulich und ekelhaft dargestellt. Diese Gewaltschilderung sei nicht geeignet, beim Betrachter eine bejahende Anteilnahme an den Schreckensszenen hervorzurufen. Der Zuschauer könne mit den Opfern nur mitleiden.

Auch der Tatbestand der schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG ist nach Auffassung der SPIO-JK nicht gegeben. Zwar handele es sich zum Teil um besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen von Gewalt, jedoch erfolge deren Darstellung weder selbstzweckhaft, da sie dramaturgisch notwendig seien, noch beherrschten die Darstellungen das Geschehen des Films. Die genannten Gewaltpitzen stellten zwar Schlüsselszenen innerhalb des Films dar, die dem Betrachter vermutlich am stärksten im Gedächtnis blieben, jedoch machten diese Szenen nicht den beherrschenden Anteil der Länge des Films aus. Des weitern gebe es auch verschiedene gewaltfreie Schlüsselszenen wie die lang ausgespielte Dialogpassage zwischen Hoffman und Jigsaw, die sich dem Zuschauer einprägen dürften. Der Erzählrhythmus des Films binde die Gewaltpassagen in die Rahmenhandlung ein, was den Eindruck einer generellen Gewaltbeherrschtheit im Film nicht zulasse.

Mit Schreiben vom 05.06.2009 (eingegangen 15.06.2009) beantragt das ... die Indizierung der DVD. Zur Begründung bezieht es sich auf ein Bürgerschreiben, in welchem beanstandet wird, der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung von Gewalt, Blut, Schmerzen und Morden. Der Antragsteller beanstandet, dass der Film schon in den ersten fünfzehn Minuten einen im höchsten Maße gewaltverherrlichenden Inhalt aufweise. Explizite, menschenverachtende Gewaltdarstellungen fänden sich bereits in der Eingangsszene des Films. Detailreich und in Großaufnahme sowie untermalt von Schmerzensschreien werde gleichzeitig ein Akt der Selbstverstümmelung sowie eine Tötung durch eine höchst grausame Foltermaschine dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde per Telefax davon benachrichtigt, dass über die DVD gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren und im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 23 Abs. 5 JuSchG entschieden werden solle. Ihr wurde kurze Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sie hat sich mit Fax-Schreiben vom 22.06.2009 dahingehend geäußert, dass der Film nach aktueller Einschätzung diverser Fachleute und Juristen nicht nur nicht schwer jugendgefährdend sei, sondern auch eine einfach Jugendgefährdung vorliegend zu verneinen sei. Der Film sei weder als jugendaffin zu bewerten, noch böten sich die Protagonisten als Identifikationsmodelle an. Nachahmungseffekte seien nicht zu befürchten, da das Verhalten der Protagonisten nicht zur Adaption geeignet sei. Im Film werde Gewalt prinzipiell abgelehnt. Der Verfahrensbeteiligte verweist insoweit auf das Gutachten der Juristenkommission der SPIO, die eine schwere Jugendgefährdung verneint (s.o), sowie auf eine Stellungnahme der hierzu vom Verfahrensbeteiligten beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Eggers Malmendier vom 19.06.2009. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, der Film enthalte zwar intensive Gewaltsequenzen, jedoch würden diese nicht selbstzweckhaft dargestellt, sondern seien in dramaturgisch nachvollziehbarer Weise in die Handlung eingebettet. Auch propagiere der Film nicht Selbstjustiz als einziges Mittel zur Durchsetzung einer vermeintlichen Gerechtigkeit, sondern der Zuschauer reagiere vielmehr mit Entsetzen oder Ekel auf die im Film gezeigte Gewalt und empfinde Mitleid mit den Opfern. Demgegenüber würden sowohl die gewaltausübenden Akteure als auch deren Handlungen vom Betrachter als „böse“ und negativ abgelehnt. Der Film enthalte keinerlei Relativierung oder Legitimierung des Unrechts von Folter. Die Unverhältnismäßigkeit zwischen der „Schuld“ der Opfer und ihrer „Bestrafung“ sei jederzeit offensichtlich. Die Verfahrensbeteiligte ist der Auffassung, dass eine von dem Film ausgehende Jugendgefährdung jedenfalls nicht offensichtlich sei, weswegen eine vorläufige Anordnung der Listenaufnahme des Films im Wege des vereinfachten Verfahrens ausscheide.

Am 18.06.2009 stellte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Recherche über die Verfügbarkeit von „SAW V“ an. Der Titel war zum genannten Zeitpunkt in verschiedenen Fachgeschäften im Bundesgebiet vorrätig. Darüber hinaus wurde er von verschiedenen Versandhändlern angeboten, bei denen der Titel zum Zeitpunkt der Recherche jeweils auf den ersten Plätzen der Verkaufs- bzw. Verleihcharts platziert war. In den Charts befand sich der Titel in der Woche vom 05.06. bis 11.06.2009 (ermittelt von Media Control) auf Platz 7, in der Vorwoche auf Platz 6.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Saw V“ (Unrated), Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Die vorläufige Listenaufnahme der DVD ist anzuordnen, da die Gefahr einer kurzfristigen Verbreitung in großem Umfang besteht. Die Frist zur Entscheidung über die endgültige Listenaufnahme gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 JuSchG wird um einen Monat verlängert, weil der frühestmögliche Termin zur mündlichen Verhandlung des Zwölfergremiums der 6.8.2009 ist.

Die endgültige Listenaufnahme ist zu erwarten, denn der Inhalt der DVD ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialerisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Figuren verwenden Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die

Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Hinzu kommt, dass der Film durchgehend Selbstjustiz propagiert, da sämtliche Opfer von Jigsaw bzw. von Detective Hoffman zuvor Anderen Schreckliches antaten und diese Untaten ihnen nunmehr „heimgezahlt“ werden. Die Art der Bestrafung und Folterung ist dabei wiederholt von besonders schmerzhafter und grausamer Vorgehensweise sowie von langer Dauer gekennzeichnet.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die folgenden Szenen verwiesen:

- 00:04:14 Min: Seth führt seine Hände in die Apparaturen ein. Diese werden für den Betrachter deutlich sichtbar zerquetscht. Blut fließt aus der Maschine. Der unablässig schreiende Seth betrachtet seine zerquetschten Hände.
- 00:04:45 Min: „Pendel-Szene“: In Großaufnahme wird gezeigt wie das Pendel in Seth's Bauch mehrfach einschneidet. Immer wieder zeigt die Kamera das schmerzverzerrte Gesicht des schreienden Opfers sowie die Schnittwunde in Nahaufnahme. Blut spritzt und Gedärme fliegen durch den Raum und auf den Boden. Das Pendel schwingt so lange bis sein Körper vollständig durchtrennt ist. (bis 00:05:46 Min)
- 00:10:33 Min: Strahms Kopf ist in einen Glaskasten eingeschlossen, der sich mit Wasser füllt, so dass Strahm zu ertrinken droht. In Nahaufnahme ist zu sehen wie sich Strahm eine Kugelschreiberhülse in den Hals rammt um einen Luftröhrenschnitt vorzunehmen.
- 00:17:23 Min: Rückblende: Agentin Perez wird durch einen Kopfschuss getötet. Die Sequenz ist kurz aber deutlich zu sehen.
- 00:26:42 Min: Brandermittlerin wird von der Maschine geköpft. Im Bildmittelpunkt ist zu sehen wie der abgetrennte Kopf vom Rumpf auf den Boden fällt. Nahaufnahme des Rumpfes sowie des am Boden in einer Blutlache liegenden Kopfes (bis 00:27:00)
- 00:29:34 Min: Rückblende: Opfer mit Kehlschnitt
- 00:31:20 Min: Rückblende: Seth (Fotos + Sequenzen) bis 00:32:00 Min und 00:32:28 Min
- 00:37:33 Min: erneute Rückblende auf zerteilten Seth
- 00:50:10 Min: Totale auf die menschlichen Überreste des durch die Nagelbombe zerfetzten Journalisten
- 00:53:50 Min: Rückblende: Stacheldrahtleiche
- 01:01:14 Min: Mädchen wird mit Stich in den Hals getötet
- 01:01:38 Min: Szene „Badewanne“: Die Immobilienmaklerin sticht der Stadtplanerin einen Metallstab in den Hals und stößt ihren Körper in die Wanne, um so den Stromkreis zu schließen. Der Millionärssohn rammt der Frau eine Anschlussklemme in den Kopf. Der unter Strom stehende Körper zuckt in der Badewanne hin und her.
- 01:06:18 Min: Rückblende: zerschmetterter Kopf + Kopfschuss
- 01:17:24 Min: Beginn der „Blutspendeszene“ mit Händen in der Kreissäge
- 01:17:35 Min: Blut spritzt
- 01:17:55 Min: Details der in die Hände und Arme schneidenden Säge bis 01:18:48 Min
- 01:20:18 Min: zerteilter Arm des Millionärssohnes im Bild
- 01:26:11 Min: Im Bildmittelpunkt ist zu sehen wie Agent Strahms Arm, mit dem er sich abstützt, bricht und der Knochen aus der Haut austritt. Blut spritzt
- 01:26:22 Min: Strahm wird zerquetscht bis 01:26:27 Min

Auch im Bonusmaterial der DVD finden sich in der Rubrik „EXTRAS: „Die Fallen““ diverse Darstellungen, in denen die verschiedenen im Film gezeigten Foltermethoden nochmalig in Großaufnahme im Bild zu sehen sind.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit vermeintlichen und tatsächlichen Straftätern beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und Verbalgewalt sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Folterungen, zum großen Teil mittels perfider Maschinen und Gerätschaften ausgeübt. Diese menschenverachtenden Vorgänge werden durch die begleitenden Ausführungen Jigsaws, dass alle Folteropfer zuvor etwas Verwerfliches begangen haben und ihr qualvoller Tod nun mehr als gerechtfertigt ist, weiter verharmlost. Es besteht die große Ge-

fahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das Gremium sah den Film weiterhin als jugendgefährdend an, weil er straflose Selbstjustiz propagiert.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 1.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“ jugendgefährdend sind.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die Dialogszenen zwischen Jigsaw und Detective Hoffman verwiesen, in der Jigsaw Hoffman von seiner „Methode der Rehabilitierung“ überzeugt:

Dialog 1: 00:41:03 Min: Hoffmann ist mit einem Gewehr in den Mund an einen Stuhl gefesselt

Jigsaw: Sie wissen doch wieso Sie hier sind. Es heißt: Nachahmung wäre die höchste Form der Schmeichelei. Aber ich finde es irgendwie geschmacklos, eine Arbeit zugeschrieben zu bekommen, die nicht die meine ist. „Jigsaw verantwortlich für den Pendelmord“. Eine minderwertige Arbeit übrigens. Ich weiß auch wie es ist, wenn man einen Angehörigen plötzlich verliert. Wenn man merkt, dass man nicht fähig war einen geliebten Menschen zu beschützen. Dieses Gefühl der Machtlosigkeit.

- Hoffmann zieht an den Handfesseln- dadurch wird der Abzug des Gewehrs leicht gedrückt –

Jigsaw: Ah, das würde ich nicht tun.

- Jigsaw holt einen Spiegel und stellt ihn vor Hoffmann –

Jigsaw: Sonst drücken Sie noch ab. Was sehen Sie im Spiegel? Hm? Rachegefühle können einen Menschen verändern. Man kann jemanden in sich entdecken, den man dort niemals vermutet hätte. Aber anders als Sie habe ich noch nie gemordet. Ich gebe den Menschen eine Chance.

Hoffmann: Das nennen Sie eine Chance?

Jigsaw: Warten Sie's ab. Unser Spiel beginnt erst.

Hoffmann: Was heißt „unser Spiel“? Sie kennen mich nicht.

Jigsaw: Glauben Sie, ich kenne Sie. Ich bin Ihnen gefolgt, während Sie nach mir gesucht haben. Ich kenne Sie. Ich weiß von Ihrer Schwester. Ich weiß, wie nahe Sie ihr standen.

- Rückblende: Schwester umarmt Hoffmann –

Jigsaw: Ich weiß, dass sie Ihre einzige Angehörige war.

00:42:45 Min - Rückblende: Tote mit Kehlschnitt –

Jigsaw: Sie sitzen in Bars, bis sie schließen. Sie betrinken sich, um schlafen zu können. Sie wanken zu Ihrem Auto und am nächsten Tag fangen Sie dasselbe von vorne an. Dann entdeckte ich, was Sie zur Entspannung tun.

00:43:12 Min - Rückblende: Szene Seth in der Pendelfalle –

Jigsaw: Man kann Gerechtigkeit ausüben und doch im selben Moment den Menschen die Chance geben, das Leben wertzuschätzen. Im Übrigen: Sie haben da eine minderwertige Schneide verwendet. Wenn Sie eine richtige Schärfe haben wollen, müssen Sie gehärteten Stahl verwenden. Gehärtet, das ist auf Dauer besser. Wollen Sie das auf Dauer machen, Detective?

Hoffmann: Ich bin Cop seit zwanzig Jahren, ist das „Dauer“ genug für Sie?

Jigsaw: Dann müssten Sie die Statistik für Rückfalltäter in dieser Stadt so gut wie ich kennen. 67,5 Prozent der Straftäter waren innerhalb von drei Jahren wieder im Gefängnis.

Hoffmann: Was wollen Sie von mir?

Jigsaw: Also meinen Sie vielleicht, die Tötung von Seth war zum Besten der Allgemeinheit? Haha..

Hoffmann: Sie war meine ganze Familie. Er hatte keine Chance verdient, er war ein wildes Tier.

Jigsaw: Jeder Mensch hat eine Chance verdient.

Hoffmann: Sie haben nicht das Blut gesehen, nicht gesehen, was das Schwein mit ihr gemacht hat.

Jigsaw: Töten ist etwas Widerliches und Unmenschliches, in meinen Augen...Es gibt einen viel besseren, effizienteren Weg.

00:44:38 Min – Jigsaw legt Finger auf den Abzug des Gewehrs –

Jigsaw: Was sehen Sie? Sehen Sie hin! Was sehen Sie?
 Hoffmann: Sagen Sie mir, was Sie wollen!
 Jigsaw: Ich will wissen, ob Sie den unbedingten Willen haben zu überleben.

00:45:03 Min – Jigsaw spielt am Abzug des Gewehrs und drückt ab- es passiert nichts –

Hoffmann: Fick dich! Fick dich!
 Jigsaw: Sehen Sie, ich spreche davon, dass es einen zweiten Weg gibt. Überlebt eine Versuchsperson meine Methode, ist er oder sie sofort rehabilitiert. Na, wollen Sie eine Chance? Hm? Sie wollen eine Chance? Ich gebe ihnen eine Chance. Ich bin der Mann, den sie Jigsaw nennen. Es ist Ihre Pflicht, mich zu verhaften. Aber ich weiß, wer Sie sind und ich weiß, was Sie getan haben.

Hoffmann: Also wollen Sie mich erpressen?
 Jigsaw: Nein, nein, nein. Ich will Ihnen Erlösung bieten.

00:46:03 Min – Jigsaw schneidet die Handfesseln von Hoffmann auf –

Jigsaw: Ich will Ihnen die Wahl überlassen, das ist alles. Sie können mich jetzt festnehmen, aber dann ist auch das Leben, wie sie es kennen zu Ende. Oder, Sie können eine Methode der Rehabilitation von mir lernen, die Sie nachts ruhig schlafen lässt.

00:46:36 Min – Jigsaw entfernt das Gewehr –

Hoffmann: Oder ich könnte Sie sofort töten.
 Jigsaw: Aber Sie sind kein geborener Killer. Das ist Ihr Dilemma. Und meine Informationen über Sie sind sicher aufgehoben und sie werden bekannt gemacht werden, im Fall meines plötzlichen Verschwindens.

Hoffmann: Dann wird man mir eher glauben als Ihnen.

00:47:00 Min – Hoffmann greift nach einem Rasiermesser –

Jigsaw: Sie wollen das Risiko wirklich eingehen? Das Risiko, Ihr eigenes Leben zu ruinieren? Um ein korruptes Rechtssystem zu bewahren, das verurteilte Mörder wieder auf die Allgemeinheit loslässt?

00:47:15 Min – Gewehrlauf mit nur einer Patrone ist zu sehen –

Jigsaw: Was würde Ihre Schwester davon halten? Sie stehen am Scheideweg Detective. Und Sie müssen jetzt wählen.

00:47:15 Min – Hoffmann klappt das Rasiermesser zu und legt es weg –

Dialog 2:

00:53:50 Min: Hoffmann und Jigsaw sitzen hinter einer Tür und beobachten „Stacheldrahtszene“

Hoffmann: Ich hatte nicht erwartet, so etwas wie Reue zu empfinden.
 Jigsaw: Es dürfen keine Gefühle im Spiel sein. Sie müssen emotional unbeteiligt bleiben. Es darf nichts Persönliches werden.
 Hoffmann: Gehen wir jetzt.
 Jigsaw: Nein, Sie sind noch nicht fertig. Heute Nacht müssen Sie lernen, was der Unterschied zwischen Töten und Rehabilitierung ist.

Dialog 3:

00:55:50 Min: Hoffmann und Jigsaw bauen gemeinsam eine Falle.

Hoffmann: Das überlässt vieles dem Zufall.
 Jigsaw: Wenn Sie gut darin sind, menschliches Verhalten vorauszusehen, dann gibt es keinen Zufall. Fangen wir an.

Dialog 4:

01:04:20 Min: Hoffmann und Jigsaw befinden sich in dem „OP- Raum“

Hoffmann: Was ist mit Amanda los? Haben Sie mir nicht gesagt, die einzige Möglichkeit Leute zur Erkenntnis zu bringen, wären keine persönlichen Gefühle dabei zu haben?
 Jigsaw: Aber Sie haben gegenüber Amanda einen Vorteil: Anonymität. Das ist der allerbeste Schutz. Den haben Sie von mir bekommen. Sie müssen ein Spiel für mich einrichten. Sie mögen es vielleicht jetzt noch nicht ganz verstehen können, aber ich versichere Ihnen, dass die Personen, die getestet werden sollen, miteinander in Verbindung stehen und Teil eines Ganzen sind. Und wenn dann schließlich alle Puzzleteilchen ineinandergreifen, werden Sie es verstehen können.
 Hoffmann: Amanda wird versagen.
 Jigsaw: Das wird sich herausstellen.

01:05:25 Min – Jigsaw gibt Hoffmann eine Akte –

Hoffmann: Was ist das?

Jigsaw: Zeit, das Spiel endlich zu beginnen.

In den Dialogen rechtfertigt Detective Hoffman gegenüber Jigsaw den „Pendel-Fallen“-Mord an Seth als gerechte Strafe für die Ermordung seiner Schwester (*Er hatte keine Chance verdient, er war ein wildes Tier./ Sie haben nicht das Blut gesehen, nicht gesehen, was das Schwein mit ihr gemacht hat.*)

Jigsaw billigt zwar Hoffmans Vorgehensweise nicht, aber nicht, weil er Selbstjustiz im Prinzip ablehnt, sondern weil er lediglich die vorsätzliche Hinrichtung der Opfer ablehnt, ohne diesen eine Überlebenschance einzuräumen (*Töten ist etwas Widerliches und Unmenschliches, in meinen Augen...Es gibt einen viel besseren, effizienteren Weg.*). Auch Jigsaw propagiert Selbstjustiz (*Sehen Sie, ich spreche davon, dass es einen zweiten Weg gibt. Überlebt eine Versuchsperson meine Methode, ist er oder sie sofort rehabilitiert. / Ich will Ihnen die Wahl überlassen, das ist alles. Sie können mich jetzt festnehmen, aber dann ist auch das Leben, wie Sie es kennen zu Ende. Oder, Sie können eine Methode der Rehabilitierung von mir lernen, die Sie nachts ruhig schlafen lässt./Sie wollen das Risiko wirklich eingehen? Das Risiko, Ihr eigenes Leben zu ruinieren? Um ein korruptes Rechtssystem zu bewahren, das verurteilte Mörder wieder auf die Allgemeinheit loslässt?/ Was würde Ihre Schwester davon halten? Sie stehen am Scheideweg Detective. Und Sie müssen jetzt wählen.*).

Euphemistisch bezeichnet Jigsaw die dem Zuschauer in Rückblenden gezeigten Folterungen aus den vorangegangenen Teilen der SAW-Reihe als „Spiel“ (*„Sie müssen ein Spiel für mich einrichten.“/ Zeit, das Spiel endlich zu beginnen“*) oder „Rehabilitierungsmethode“.

Bei der von ihm als „Methode der Rehabilitierung“ bezeichneten Maßnahme werden die Opfer nicht automatisch getötet, sondern haben die Möglichkeit zu überleben, wenn sie sich zuvor selbst verstümmeln. Verlieren sie dadurch, dass sie selbst Hand an sich legen, Gliedmaßen oder das Augenlicht, so werden sie nach Jigsaw Auffassung von ihren zuvor begangenen Sünden rehabilitiert und verdienen es, zu überleben. Bringen sie es nicht über sich, sich selbst zu verstümmeln, so werden sie nicht rehabilitiert und werden als gerechte Strafe getötet (*Es dürfen keine Gefühle im Spiel sein. Sie müssen emotional unbeteiligt bleiben. Es darf nichts Persönliches werden.*) Aus diesem Grunde zeigt er Hoffman wie man diese grausamen Folter-Fallen baut und überzeugt ihn, sein Werk fortzuführen.

Dem Zuschauer wird suggeriert, dass sowohl Seth als auch die für den Flammentod von acht Hausbewohnern verantwortlichen Probanden zumindest nicht unschuldig daran sind, dass sie nun bestialisch gequält oder getötet werden. Hierzu trägt insbesondere bei, dass dem Zuschauer mehrfach der Grund für Hoffmans Rachefeldzug, die grausame Ermordung der Schwester, in Rückblenden vor Augen geführt wird.

Es sind im Film keinerlei Elemente enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Hauptfiguren die Anwendung von Gewalt im Prinzip ablehnen. Die lang andauernden Dialogszenen suggerieren vielmehr, dass die Einschaltung der Polizei und ein rechtsstaatliches Vorgehen insgesamt, keinen Erfolg versprechen. Seth war aufgrund eines Verfahrensfehlers vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Die Höhe der Strafe schien Hoffman nicht angemessen, so dass er nun seinerseits die Todesstrafe vollstreckte. Auch Jigsaw verweist auf die hohe Rückfallquote verurteilter Straftäter und propagiert nun seine Foltermethode als die einzige Möglichkeit, derartige Rückfälle bei Straftätern zu verhindern. Auch die Opfer der „Blutspende“-Falle akzeptieren das Zerstückeln ihrer Hände und Arme als gerechte Strafe für ihr vorheriges Fehlverhalten (*Wir verdienen dieses Spiel beide zu recht*). Dem Zuschauer wird hiermit suggeriert, dass wenn Strafen der Höhe nach nicht angemessen ausfallen, der Einzelne eine ihm angemessene Strafe selbst vollstrecken könne, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun. Damit propagiert der Film, in besonders drastischer Weise, die Ausübung von Selbstjustiz.

Eine Belegung durch Wirkungsforschung und eine Prüfung der Jugendaffinität des Films sind insofern obsolet, als der Tatbestand der Propagierung von Selbstjustiz bereits als Ergebnis der Wirkungsforschung vom Gesetzgeber in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden ist.

Das 3er-Gremium hält den Inhalt des Films darüber hinaus für schwer jugendgefährdend gemäß dem am 1.7.2008 eingeführten § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, unter den Medien fallen, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.

Wie auch schon die SPIO-JK in ihrem Gutachten zu Recht ausführte, handelt es sich vorliegend um besonders realistische, besonders grausame und besonders reißerische Darstellungen von Gewalt.

Das Gremium sah jedoch im Gegensatz zu den vom Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Argumenten die Art der Darstellung dieser Szenen als selbstzweckhaft an. Eine derart drastische Darstellung wie sie beispielsweise in der „Pendelszene“ erfolgt, lässt sich nach Ansicht des Gremiums nicht mit einer dramaturgischen Notwendigkeit begründen. Um den perfiden Charakter Hoffmans aufzeigen, der seinen Opfern im Gegensatz zu Jigsaw keine Überlebenschance einräumt, hätte es nicht derartig ausufernder, detailgetreuer und lang andauernder Bilder bedurft, in denen fast schon in Art eines anatomischen Lehrfilms minutenlang zu sehen ist, wie der Bauch des Opfers aufgeschnitten wird, Blut und Gedärme herausquellen und gegen die Wände spritzen. Diese Szene dient nach Ansicht des Gremiums einzig dazu, bei dem geneigten Betrachter ein voyeuristisches Interesse hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann.

Soweit der Verfahrensbeteiligte vorträgt, dass die Gewaltszenen das Filmgeschehen nicht beherrschten, da der Film neben den gewalthaltigen Schlüsselszenen auch gewaltfreie Schlüsselszenen, wie z.B. die Dialogszenen zwischen Hoffman und Jigsaw enthalte, ist folgendes zu sagen: Der Film zeichnet sich sowohl quantitativ (s. obige Auflistung) als auch qualitativ durch die Darbietung von unmenschlichen und grausamen Gewalthandlungen (s.o) aus. Zu den Schlüsselszenen des Films, die am stärksten im Gedächtnis des Betrachters bleiben dürften, zählen nahezu ausschließlich die „Fallen“-Szenen, wie die oben beschriebene „Pendelszene“ sowie die „Blutspende-Szene“ und die Schlusszene, in welcher Strahm zerquetscht wird. In der vom Verfahrensbeteiligten als entlastendes Moment gewerteten gewaltfreien Dialog-Szene rechtfertigt Jigsaw gegenüber Hoffman die von ihm begangenen grausamen Taten und überzeugt ihn schließlich, dass die Opfer ihr Schicksal verdient hätten. Diese Sequenz ist demnach gerade nicht als ein entlastendes Moment hinsichtlich der Gewaltszenen zu werten, sondern verstärkt deren Wirkung noch, da dem Zuschauer suggeriert wird, dass es sich bei den Opfern nicht um bemitleidenswerte Menschen handelt, sondern selbst um Täter, die nun einer mehr oder weniger gerechten Strafe zugeführt würden. Zudem kommt, dass auch diese Dialog-Szenen nicht vollständig gewaltfrei sind. Jigsaw richtet den gefesselten Hoffman zum Schein hin. Ferner werden die Dialoge immer wieder von Bildern der Getöteten und Rückblenden auf die Fallen der Vorgängerfilme unterbrochen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die „Pendelfallen“- und die „Blutspende“-Szene verwiesen:

„Pendelfallen-Szene“: In Großaufnahme wird gezeigt wie das Pendel in Seth's Bauch mehrfach einschneidet. Immer wieder zeigt die Kamera das schmerzverzerrte Gesicht des schreienden Opfers sowie die Schnittwunde in Nahaufnahme. Blut spritzt und Gedärme fliegen durch den Raum und auf den Boden. Das Pendel schwingt so lange, bis sein Körper vollständig durchtrennt ist. Der Vorgang des Zerschneidens ist immer wieder in Groß- und Nahaufnahme zu sehen, so dass dem Zuschauer jede blutige Einzelheit dieser grausamen Hinrichtung dargeboten wird. Auch als Seth in zwei Teile geteilt ist, hält die Kamera noch immer auf den geschundenen Körper. Auch wenn nach Ansicht der SPIO-JK durch diese Eingangsszene erläutert werden soll, dass der Charakter von Detective Hoffman um einiges perfider und grausamer ist als der des richtigen Jigsaw-Killers, der seinen Opfern wenigstens den Hauch einer Chance einräumte, die Fallen lebendig zu überstehen, bedurfte es nach Ansicht des Gremiums nicht einer derartig expliziten Gewaltdarstellung, in der sowohl die Gewalthandlung als auch deren Folgen in epischer Breite dargeboten werden. Hinzukommt, dass die Szene im weiteren Filmverlauf noch einige Male wiederholt gezeigt wird.

„Blutspende-Szene“: In Großaufnahme wird gezeigt, wie die Hände bis zu den Armen hoch von Kreißsägen zerteilt werden. Immer wieder hält die Kamera auf den Verletzungsvorgang. Blut spritzt und die Opfer schreien unablässig. In Nahaufnahme wird das blutige Ergebnis gezeigt. Der Millionärssohn hebt seinen Arm und dieser klafft blutig auseinander.

Das Gremium schließt sich insofern den Ausführungen der Juristenkommission und der des Verfahrensbevollmächtigten nicht an.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Folter- und Tötungsmethoden, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden und Selbstjustiz propagiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Aufgrund seiner Erzählstruktur (Rückblenden, Überleitungen von einem Set in den nächsten) und seiner bildlichen Gestaltung ist der Film handwerklich als zumindest dem Durchschnitt entsprechend einzustufen. Die „Saw“-Filmreihe gehört seit einigen Jahren zu den bekanntesten Horrorfilmreihen, was sich auch in den zahlreichen Besprechungen im Internet (z.B. unter www.ofdb.de) widerspiegelt, die dem fünften Teil der Serie allerdings überwiegend nicht die Spannung der Vorgänger zugestehen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß; die Charaktere erscheinen eher eindimensional und stellenweise überzeichnet. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Foltersequenzen sowie der Propagierung von Selbstjustiz hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als extrem hoch bzw. schwer anzusehen.

Das Dreiergremium der Bundesprüfstelle ist der Auffassung, dass aufgrund des schwer jugendgefährdenden Inhalts dieser DVD und aufgrund der Vertriebslage eine zeitnahe Indizierung unbedingt zu erfolgen hatte. Daher war in diesem Fall durch eine vorläufige Anordnung nach § 23 Abs. 5 JuSchG zu entscheiden. Der aus den vorgenannten Gründen hohe Bekanntheitsgrad des Titels und sein aus der Verkauf/Verleih-Chart-Platzierung ersichtlicher umfangreicher Absatz sind nach Ansicht des Dreiergremiums evidente Anhaltspunkte für die Annahme einer kurzfristigen Verbreitung im großen Umfang.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. In den beschriebenen Szenen wird nach Ansicht des Gremiums das Unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach Auffassung des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im Verfahren der vorläufigen Anordnung ist vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle abzuwarten.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.